

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuz älterer Linie.

N^o 20.

(Ausgegeben den 1. September 1868.)

45. Gesetz,

die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Neuz**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c.

fügen hiermit zu wissen:

Wohls einer verfassungsmäßigen Umgestaltung der Rechtspflege und der Verwaltung finden Wir Uns bewogen, mit Zustimmung des Landtags zu verordnen:

A.

Von der Rechtspflege.

§. 1.

Die Rechtspflege wird ausgeübt durch

- 1) Justizämter,
- 2) ein Kreisgericht,
- 3) ein Appellationsgericht

und

- 4) das Ober-Appellationsgericht.

§. 2.

Es sollen vier Justizämter bestehen, nämlich:

- 1) das Justizamt Greiz I. mit der Stadt und dem Gemeindebezirk Greiz;